

841 103

Kanton Solothurn

Gemeinde Dulliken

Gestaltungsplan 1:1000  
Areal Schuhfabrik Hug

Öffentliche Auflage vom: 16. Aug. 2010 bis: 14. Sept. 2010

Vom Gemeinderat beschlossen: 01. März 2010

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



Vom Regierungsrat genehmigt:

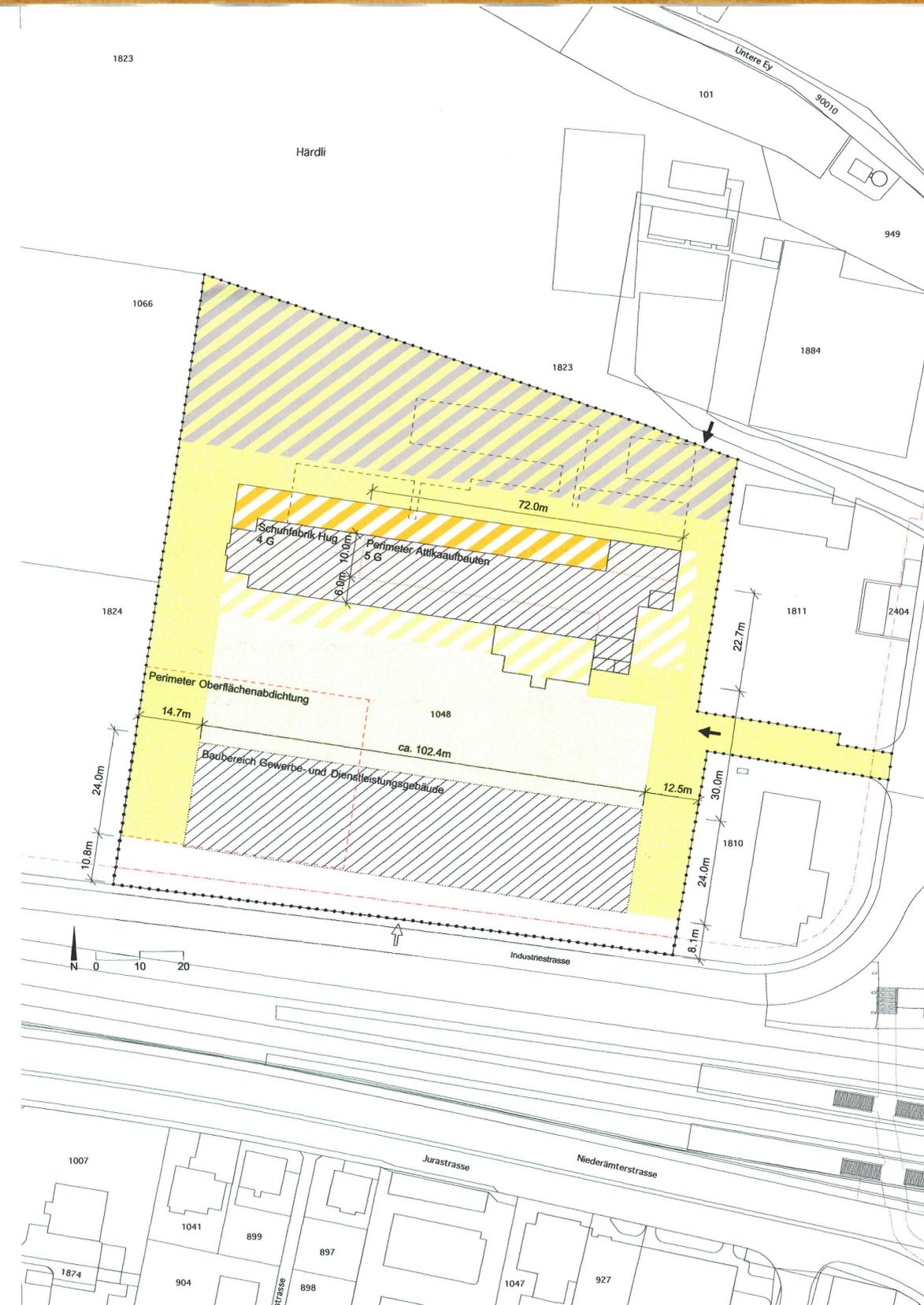
9.11. 2010/Nr. 2010/2031



Staatsschreiber



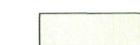
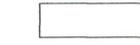
Zürich, 26. Juli 2010



Kanton Solothurn, Gemeinde Dulliken  
Gestaltungsplan 1:1000  
Areal Schuhfabrik Hug

Legende

Genehmigungsinhalt

-  Gestaltungsplanperimeter
-  Schuhfabrik Hug (bestehend): Wohnnutzung
-  Bestehende An- und Lagerbauten inkl. Untergeschosse dürfen abgebrochen werden.
-  Erschliessungs- und Balkonschicht:  
Erschliessung der Obergeschosse sowie private Aussenräume (Balkone und Vorgärten)
-  Perimeter für eingeschossige Attikaufbauten:  
Terrassen dürfen ausschliesslich südseitig beziehungsweise nordseitig der Attika erstellt werden.
-  Baubereich Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude:  
Maximal zulässige Grundfläche ca. 102.4 m (Länge) x 20 m (Breite). Die Gebäudehöhe darf die Höhenkote von 402.50 m ü. M. nicht überschreiten. Die Länge entspricht dem Ausmass des bestehenden Fabrikgebäudes. Wohnnutzungen sind nicht zulässig.
-  Bereich für die Umgebungsgestaltung inkl. Fussgängererschliessungen und Nebenbauten:  
Die genaue Lage und Dimension der Nebenbauten wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
-  Bereich für die Umgebungsgestaltung inkl. Erschliessung des Areals für Fahr- und Fusswege
-  Bereich für die Erschliessung des Areals für Fahr- und Fusswege inkl. Parkierungsmöglichkeiten
-  Bereich für private Aussenräume, Gärten
-  Bereich für offene und gedeckte Parkierungen inkl. Fahrwege
-  Zufahrt Areal
-  Zufahrt Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude

Bemerkungen

Geringfügige Änderungen des Gestaltungsplans sind möglich soweit diese die Nachbarliegenschaften und die denkmalschützerischen Werte nicht beeinträchtigen.

Orientierungsinhalt

-  Perimeter Oberflächenabdichtung  
(genaue Lage und Dimension wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt)
-  Strassenbaulinie